

Preisblatt

für den Zugang zum Gasnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Gültig ab 1. Januar 2011

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgt nach der GasNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen). Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH (unter Ausweisung der Kostenwälzung vorgelagerter Netzbetreiber) im Marktgebiet GASPOOL.

Die Preise setzen sich zusammen aus:

- dem Netznutzungsentgelt bestehend aus Grundpreis bzw. Leistungspreis und Arbeitspreis (Ziffer 1)
- + den Entgelten für Messstellenbetrieb (Ziffer 2.1)
- + dem Entgelt für Messung (Ziffer 2.2)
- + dem Abrechnungsentgelt (Ziffer 2.3)
- + der Konzessionsabgabe (Ziffer 3)

- = Netzentgelt, netto
- + Umsatzsteuer (Ziffer 4)

- = Netzentgelt, brutto

Die Preise werden je Zähler (Messstelle) in Ansatz gebracht.

1. Entgelte für die Netznutzung

1.1 Entgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung

Die Grund- und Arbeitspreise für Kunden ohne Leistungsmessung werden anhand des Jahresverbrauches in Kilowattstunden (kWh) bestimmt.

Jahresverbrauch		Grundpreis			Arbeitspreis		
von kWh	bis kWh	Stadtwerke Prenzlau Netz €/Jahr	Vorgelagertes Netz €/Jahr	Gesamt €/Jahr	Stadtwerke Prenzlau Netz ct/kWh	Vorgelagertes Netz ct/kWh	Gesamt ct/kWh
0	1.000	3,61	4,10	7,71	1,920	0,430	2,350
1.001	4.000	6,45	4,10	10,55	1,636	0,430	2,066
4.001	50.000	34,40	14,06	48,46	0,937	0,180	1,117
50.001	300.000	110,00	63,98	173,98	0,786	0,080	0,866
300.001	1.500.000	520,00	228,92	748,92	0,649	0,025	0,674

Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 38.000 kWh. Er hat ein Entgelt zu zahlen in Höhe von:

$$\begin{aligned}
 \text{Jahresentgelt} &= \text{Grundpreis} + \text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitspreis} \\
 &= 48,46 \text{ €} + 38.000 \text{ kWh} \times 1,117 \text{ ct / kWh} \\
 &= \underline{\underline{472,92 \text{ €}}}
 \end{aligned}$$

1.2 Entgelte bei Kunden mit Leistungsmessung

Für Kunden mit Leistungsmessung gelten Zonenpreise für Leistung und für Arbeit.

Leistung	Gemessene Jahreshöchstleistung	Zonen-Leistungspreis			Sockelbetrag Leistung	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung
		Stadtwerke Prenzlau Netz	Vorgelagertes Netz	Gesamt		
Zone	in kW/a	€/kW	€/kW	€/kW	in €	in kW
1	0 - 500	12,30	3,13	15,43	0	0
2	501 - 800	10,85	3,13	13,98	7.715	500
3	801 - 1.000	10,38	3,13	13,51	11.909	800
4	1.001 - 1.500	9,45	3,13	12,58	14.611	1.000
5	1.501 - 3.000	8,05	3,13	11,18	20.901	1.500
6	3.001 - 9.000	4,81	3,13	7,94	37.671	3.000
7	9.001 - 15.000	4,60	3,13	7,73	85.311	9.000
8	ab 15.001	4,16	3,13	7,29	131.691	15.000

Bei Überschreitung der in der Transportanfrage mitgeteilten Vorhalteleistung zahlt der Transportkunde zusätzlich zum Leistungsentgelt - berechnet aus spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der mitgeteilten Vorhalteleistung - eine Vertragsstrafe, die sich aus dem 2-fachen spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der überschrittenen Stundenleistung errechnet.

Arbeit	Jahresverbrauch	Zonen-Arbeitspreis			Sockelbetrag Arbeit	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit
		Stadtwerke Prenzlau Netz	Vorgelagertes Netz	Gesamt		
Zone	in kWh/a	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	in €	in kWh
1	0 - 1.500.000	0,173	0,000	0,173	0	0
2	1.500.001 - 2.000.000	0,154	0,000	0,154	2.595	1.500.000
3	2.000.001 - 3.000.000	0,132	0,000	0,132	3.365	2.000.000
4	3.000.001 - 5.000.000	0,113	0,000	0,113	4.685	3.000.000
5	5.000.001 - 15.000.000	0,082	0,000	0,082	6.945	5.000.000
6	15.000.001 - 25.000.000	0,044	0,000	0,044	15.145	15.000.000
7	25.000.001 - 50.000.000	0,042	0,000	0,042	19.545	25.000.000
8	50.000.001 - 100.000.000	0,034	0,000	0,034	30.045	50.000.000
9	ab 100.000.001	0,031	0,000	0,031	47.045	100.000.000

Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 2.200.000 kWh bei einer Jahreshöchstleistung von 700 kWh/h.

Das zu zahlende Entgelt berechnet sich wie folgt:

Leistungsentgelt für 700 kW: $500 \text{ kW} \times 15,43 \text{ €/kW} + 200 \text{ kW} \times 13,98 \text{ €/kW} = 10.511,00 \text{ €}$

Arbeitsentgelt für 2.200.000 kWh: $1.500.000 \text{ kWh} \times 0,173 \text{ ct/kWh} + 700.000 \text{ kWh} \times 0,154 \text{ ct/kWh} = 3.673,00 \text{ €}$

Netznutzungsentgelt = Leistungsentgelt + Arbeitsentgelt

Netznutzungsentgelt = $10.511,00 \text{ €} + 3.673,00 \text{ €}$
= 14.184,00 €

Die der Zonierung zugrunde liegende Funktion stellt sich wie folgt dar:

Entgeltformel für das spezifische Leistungsentgelt $LE(P_{max})^{(1)}$

$$LE(P_{max}) \text{ [€/kW]} = \frac{12,32 \text{ €/kW}}{1 + \frac{P_{max} \text{ in kWh/h}}{7.000 \text{ kW}}} + 0,58 \text{ €/kW} + 3,13 \text{ €/kW}$$

(1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene Jahreshöchstleistung (P_{max} in kWh/h)

Entgeltformel für das spezifische Arbeitsentgelt $AE(W)$

$$AE(W) \text{ [ct/kWh]} = \frac{0,180 \text{ ct/kWh}}{1 + \frac{W \text{ in kWh}}{14.500.000 \text{ kWh}}} + 0,008 \text{ ct/kWh}$$

2. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.1 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für Messstellenbetrieb je Messstelle werden in Abhängigkeit des Zählertyps und der Zusatzgeräte in €/Jahr bestimmt. Sie gelten jeweils für die Netzdruckstufen Hoch-, Mittel- und Niederdruck.

Entgelte nach Zählergröße (€/a)				Entgelte für Zusatzgeräte (€/a)		
bis G6	G10-G25	G40 - G100	größer G100	Mengenumwerter bzw. Datenspeicher	DFÜ (Datenfernübertragung)	EDL-Modul ¹ (Zusatzmodul für Balngasähler)
13,81	30,50	219,00	460,00	170,00	150,00	14,67

¹ Funktionen gemäß DVGW-Lastenheft (Anzeige von Tages-, Monats- und Jahresverbrauch in m³/h), Weitergehende Funktionen im Sinne des § 21 b Absätze 3a und 3b EnWG werden auf Anfrage bearbeitet und entgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar.

2.2 Entgelte für Messung

Messstelle	in € / Messvorgang
nicht leistungsgemessen	1,97 *
leistungsgemessen	9,50

* Der Preis beinhaltet einen Messvorgang im Rahmen der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Für einen unterjährigen Messvorgang außerhalb der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH werden 4,50 € berechnet.

2.3 Abrechnungsentgelte

Messstelle	in € / Vorgang
nicht leistungsgemessen	19,10
leistungsgemessen	19,10

Zusätzliche Dienstleistungen nach Anfrage.

3. Konzessionsabgabe

- 3.1 Die Konzessionsabgabe werden nach Maßgabe der »Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)« bestimmt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.
- 3.2 Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen
 - bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,51 ct / kWh
 - bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,22 ct / kWh
 - bei Belieferung von Sondervertragskunden - 0,03 ct / kWh
- 3.3 Keine Konzessionsabgaben werden für die Belieferung von Sondervertragskunden gezahlt, die eine jährliche Menge von 5 Mio. kWh überschreiten.
- 3.4 Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

4. Umsatzsteuer

- 4.1 Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

5. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Der Transportkunde zahlt der Stadtwerke Prenzlau GmbH für den Zugang zum Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH Entgelte gemäß oben genannten Preisstellungen.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern durch monatliche Rechnungslegung jeweils zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch zum Vertragsende. Die Abrechnung erfolgt bei nicht-leistungsgemessenen Anschlussnutzern einmal jährlich (Kalenderjahr) bei Vorliegen der Abrechnungswerte.
- 5.3 Bei einer Entnahme ohne Leistungsmessung werden jährlich zehn Abschläge jeweils zum 15. eines Monats erhoben. Der Abschlag beinhaltet 1/10 des voraussichtlich vom Transportkunde zu zahlende jährlichen (Brutto-) Netzentgeltes. Das voraussichtlich zu zahlende jährliche Netzentgelt wird anhand der prognostizierten Jahresarbeit bzw. der Vorjahreswerte ermittelt.
- 5.4 Bei einer leistungsgemessenen Entnahme kann der Netzbetreiber monatliche Abschläge zum 3. eines Monats erheben. Der Abschlag beinhaltet 1/12 des voraussichtlichen Jahresleistungs- und Messpreises sowie 50 % der in Rechnung gestellten Arbeit des Vormonats. Der voraussichtliche Jahresleistungspreis wird anhand der angemeldeten und vorzuhaltenden Ausspeiseleistung (Vorhalteleistung) ermittelt.
- 5.5 Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in € ausgestellt. Sie werden 10 Werktage nach Zugang (auch per Fax oder im elektronischen Datenaustausch) beim Transportkunden fällig und sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5.9 ohne Abzug rechtzeitig auf das in der Rechnung angegebene Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- 5.6 Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5,00 €**.
- 5.7 Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit in Rechnung gestellt.
- 5.8 Gegen Forderungen des Netzbetreibers aus dem Ausspeisevertrag können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden; gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die in Rechnung gestellten Beträge offensichtliche Fehler aufweisen.
- 5.9 Einwände gegen Rechnungen und/oder Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn:
- sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 5.10 Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gasmengen betreffenden Belastungen.
- 5.11 Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.

6. Laufzeit

Die Preise wurden der Regulierungsbehörde angezeigt und gelten ab dem 01.01.2011 bis zum Wirksamwerden der Änderung der Netzentgelte.